Satzung über die Benutzung der Markthütte in Schwaikheim

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1

1. Die Markthütte ist ein Gegenstand, welcher aktuell auf dem Wochenmarkt (Bahnhofstr. 27) aufgestellt ist, jedoch variabel einsetzbar bleibt und sich im Eigentum der Gemeinde Schwaikheim befindet.
   Es wird deshalb erwartet, dass alle Benutzer das Gebäude (Markthütte) sowie die Einrichtung schonend und pfleglich behandeln.

   Zweck der Markthütte ist es, zu einer Belebung des Marktplatzes und des Wochenmarkts als Begegnungsstätte mit hoher Aufenthaltsqualität auch in den späten Nachmittagsstunden für Berufstätige beizutragen.

   Deshalb sind alle Nutzer verpflichtet, ein Verbleiben mittels eigener Stehtische und einem Nahrungsmittel-/Getränke-Angebot, das einen Verbleib, Gespräche und Austausch fördert, zu ermöglichen. Das Angebot darf kostenpflichtig sein.

   Als Teil des Angebots der Nutzer müssen in jedem Fall Getränke angeboten werden. Genaueres regelt die Wochenmarktordnung.

2. Die Markthütte wird für die örtlichen Kindergärten/Kindertagesstätten, Schulklassen, Schulkindbetreuungsgruppen, eingetragene Vereine, welche in Schwaikheim ansässig sind, Kirchen, Organisationen und Parteien der Gemeinde Schwaikheim zur Bewirtschaftung, zum gesellschaftlichen Austausch auch der Vereine untereinander sowie zur Abhaltung von kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen in kleinem Rahmen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt.

3. Drei Monate vor Wahlen kann die Markthütte nicht von Fraktionen oder Parteien oder Wählervereinigungen belegt werden.

4. Der Arbeitsbereich der Markthütte kann einzeln und gleichzeitig bzw. parallel von mehreren Gruppen/Vereinen/Organisationen genutzt werden, da ausdrücklich auch das Ziel verfolgt wird, den Vereinen untereinander die Vernetzung zu erleichtern.

5. Priorisierung: Vergabereihenfolge bzw. Nutzungs-Rangfolge

   1. Gemeinde Schwaikheim/Bürgerstiftung
   2. KiTas, Kindergärten
   3. Schulklassen und Schulkindbetreuung
   4. Soziale Vereine, Sportvereine
   5. Kirchen/Glaubensgemeinschaften

6. Örtliche Betriebe, wobei Nahrungsmittel-Selbsterzeuger Vorrang vor weiteren gewerblichen Anbietern haben
7. Regionale Selbsterzeuger
8. Politische Organisationen/Fraktionen//Parteien
9. Sonstige Gruppen nach Rücksprache

6. Jede Gruppe/Organisation/Fraktion/Partei darf grundsätzlich maximal einen Termin pro Halbjahr nutzen. Bei mehreren Anfragen für einen Termin gilt die Priorisierungsreihenfolge. Bei gleicher Priorisierungsstufe gilt der Eingang der Anfragen. Sollten Termine unbesetzt bleiben, kann von der Einschränkung „max. einen Termin im Halbjahr" abgesehen werden.

§ 2

Anmeldung und Genehmigung zur Benutzung

1. Jede beabsichtigte Nutzung außerhalb des Belegungsplanes sollte beim Bürgermeisteramt mindestens 2 Wochen vor der gewünschten Anmietung angemeldet werden.

2. Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

3. Bei der Anmeldung ist anzugeben, um welche Art und Nutzung es sich handelt und auf welche Zeitdauer die Benutzung sich voraussichtlich erstrecken wird. Grundsätzlich sind die Wochenmarktzeiten zu beachten und im Sinne der Zielsetzung gemäß §1 abzudecken.

4. Die Gemeinde kann die Überlassung der Markthütte an einen Verein widerrufen. Die Gemeinde sichert jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Gebrauch zu machen.

5. Die Nutzer haben sich der Benutzungsordnung zu unterwerfen. Das Bürgermeisteramt trifft mit den Nutzern die ggf. noch zusätzlich erforderlichen Vereinbarungen.

6. Die Einteilung der regelmäßig wiederkehrenden Benutzungen erfolgt durch das Bürgermeisteramt nach vorheriger Anhörung der Beteiligten (Belegungsplan). Im Zweifelsfall entscheidet der/ die Bürgermeister/in bzw. die Verwaltung.

§3 Nutzungsentgelte

Für Nutzer der Ziffern 1 bis 3 (§ 1 Abs. 5) ist die Nutzung kostenfrei. Nutzer der Ziffern 4 und 5 (§1 Abs. 5) haben ein Entgelt von 20,- EUR pro Buchung zu entrichten. Alle übrigen Nutzer haben ein Entgelt von 40,- EUR pro Nutzungstag zu entrichten, egal wie lange sie den Stand an dem Tag nutzen.
Bei Nichtnutzung trotz Buchung wird in jedem Fall und für alle Nutzergruppen ein Entgelt von 40,- EUR fällig, wenn dann noch ein Nicht-Absagen dazukommt, werden es insgesamt 100,- EUR.

§ 4

Rückgabe der Markthütte

Generell ist der zuständige Hausmeister als Ansprechpartner für eventuell verursachte Mängel in der Markthütte beziehungsweise am Inventar zu informieren.

§ 5

Besondere Pflichten der Benutzer

1. Der jeweilige Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Marktzeiten, die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht von Tanzunterhaltungen und alle sonstigen, sich aus der Benutzung der öffentlichen Gebäude und der Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen, zu beachten.

2. Jeder Nutzer muss eine Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten bzw. nachweisen können.

§ 6

Bedienung von Anlagen

Ggf. eingebaute Einrichtungsgegenstände, wie Kühlschrank, Spülbecken, Strom- und Wasseranschlüsse dürfen nur durch den Nutzer bzw. durch den Hausmeister oder einen sonstigen Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

§ 7

Nebenkosten

Sofern keine Reinigung der Markthütte durchgeführt wurde, behält sich die Gemeinde vor, die auftretenden Kosten vollumfänglich hierfür den Benutzern in Rechnung zu stellen.

§ 8

Ordnungsvorschriften

1. Den Benutzern der Markthütte wird zur besonderen Pflicht gemacht, den Stand und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
2. Die Markthütte ist noch am jeweiligen Nutzungstag direkt nach der Nutzung vollständig aufgeräumt und gereinigt zu verlassen.

3. Größte Reinlichkeit ist in dem Küchen- und Lebensmittelbereich geboten.

4. Alle Abfälle sind von den Benutzern nach ihrer Nutzung selbst umgehend zu entsorgen, auch wenn sie sich im Umfeld der Markthütte verteilen. Für eine ausreichende Zahl Müllbeutel/Mülleimer ist der Nutzer zuständig.

5. Benutztes Geschirr ist umgehend zu reinigen oder im Fall des Besitzes durch den Nutzer unmittelbar nach Nutzung zu entfernen.

6. Es ist unstatthaft und verboten:

   a) Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften;

   b) Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen;

   c) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen;

   d) Tiere in die Markthütte hinein mitzubringen.

7. Bis zur vollständigen Räumung der Markthütte hat ein verantwortlicher Vertreter des Vereins / der Organisation anwesend zu sein.

8. Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

9. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten;

   a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. In Holzverkleidungen dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.

   b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.

   c) Der Ausgang und ggf. die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.

10. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Benutzung nicht verschlossen sein.

11. Der Raum der Markthütte ist vom jeweiligen Nutzer reinlich und sofort weiternutzbar zurückzugeben, ebenso sind die benutzten Einrichtungsgegenstände zu reinigen.

12. In der Markthütte gilt ein generelles Rauchverbot.

13. Ein Ansprechpartner und dessen Kontaktdaten müssen ausgehängt werden.

14. Der Müll ist von den Benutzern direkt nach der Nutzung einzusammeln und zu entsorgen.

§ 9

Schadensfälle

1. Alle Beschädigungen an der Markthütte und an den Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde oder der Gemeinde zu melden. Der Gemeinde gegenüber haftet der Nutzer. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Nutzers wiederhergestellt oder wiederbeschafft.

2. Die Geltentmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Nutzers.

§ 10

Haftung

1. Für die von den Vereinen/Organisationen/Nutzern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung.

2. Die Gemeinde übernimmt eine Haftung für Unfälle, die sich während der Nutzung der Markthütte ereignen, nur soweit sie ein Verschulden trifft.

3. Sonst wird von der Gemeinde jede Haftung für Personen- oder Sachschäden sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe abgelehnt.

§ 11

Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Beauftragten der Gemeinde bzw. beim zuständigen Hausmeister abzugeben.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Einzelpersonen oder Vereine, die sich grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Markthütte ausgeschlossen werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (Stand: 05.03.2024)

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwaikheim, 12.03.2024

Dr. Loff, Bürgemeisterin

GEMEINDE SCHWAIKHEIM 12 REMS-MURR-KREIS